Antrag: Änderung der Diözesanordnung

Antragstellende: Ordnungsausschuss

Antragstext:

Die Diözesanversammlung möge beschließen:

Die Diözesanordnung wird in § 18 wie folgt geändert:

Bestand:	Neu:
§ 18 Dekanatsvorstand … ~~(5) Kandidierende für eine hauptamtliche Stelle des Dekanatspräses bzw. der Geistlichen Verbandsleitung werden auf Vorschlag des Bischofs in die Wahlliste aufgenommen. Sie benötigen mindestens eine theologische Ausbildung. Die Beauftragung erfolgt nach erfolgreicher Wahl durch den Bischof.~~ ~~(6) Kandidierende für eine ehrenamtliche Stelle des Dekanatspräses bzw. der Geistlichen Verbandsleitung werden auf Vorschlag der Dekanatsversammlung in die Wahlliste aufgenommen. Sie benötigen mindestens einen Kurs Geistliche Verbandsleitung. Die Beauftragung erfolgt nach erfolgreicher Wahl durch den Diözesanjugendpfarrer.~~ …	**§ 18 Dekanatsvorstand** … (5) Kandidierende für eine Stelle des Dekanatspräses bzw. der Geistlichen Verbandsleitung werden im Einvernehmen mit dem Bischof in die Wahlliste aufgenommen. Die Beauftragung erfolgt nach erfolgreicher Wahl durch den Bischof. Kandidierende für eine hauptamtliche Stelle benötigen mindestens eine theologische Ausbildung. Kandidierende für eine ehrenamtliche Stelle benötigen mindestens einen Kurs Geistliche Verbandsleitung. …

Begründung:

Absatz 5 und 6 wurden nach Rückmeldung des Bundesvorstandes nochmals angepasst, da es keine klaren Regelungen in unserem Bistum für ehrenamtliche Geistliche Leitungen in den BDKJ-Dekanaten gibt, wurden die Grundlagen vereinheitlicht.